

genden Ausführungen näher umrissen ist.) Nach Bestehen dieser Prüfung und Erörterungen der Gruppe Buchhandel würden die Berufsanwärter dann mit der Auflage, im Laufe der darauffolgenden Jahre noch eine eigens für sie eingerichtete Arbeitswoche zu besuchen, in die Reichsschrifttumskammer aufgenommen.

In dem erwähnten Aufruf kamen auch bereits die Gründe zum Ausdruck, die den Leiter des Deutschen Buchhandels veranlaßten, buchhändlerischen Hilfskräften die Möglichkeit zu geben, Anerkennung als Buchhändler und damit Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer zu finden.

Frauen von Buchhändlern, kaufmännische Angestellte des Buchhandels oder aus anderen Berufszweigen mit abgeschlossener Vorbildung kommende Personen, die — durch die Kriegsverhältnisse bedingt — zur Zeit buchhändlerische Hilfsarbeiten verrichten, stellen die berechtigte Frage nach den Forderungen, die an sie für die Anerkennung als Buchhändler gestellt werden, aber auch nach den späteren Möglichkeiten des beruflichen Fortkommens im Buchhandel.

Zu den Forderungen sagt der Leiter des Deutschen Buchhandels, daß Berufsanwärter im Sinne seines Aufrufes nach einem Jahre buchhändlerischer Arbeit zur ordentlichen Gehilfenprüfung zugelassen werden dürfen und nach entsprechenden Erörterungen durch die Gruppe Buchhandel dann mit der Auflage, noch eine besondere Arbeitswoche zu besuchen, aufgenommen werden können. Hierdurch kommt eindeutig zum Ausdruck, daß die praktische buchhändlerische Betätigung bzw. Ausbildung mindestens ein Jahr bis zur Gehilfenprüfung zu betragen hat, aber auch verlängert werden kann, wenn der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der Kammer (Gruppe Buchhandel) die Zulassung des Berufsanwärters zur Prüfung wegen noch nicht genügender Fachkenntnisse zunächst ablehnt. In diesem Falle muß sich der Berufsanwärter in sinngemäßer Anwendung des Lehrvertrages des Deutschen Buchhandels zunächst ein weiteres Halbjahr berufspraktisch betätigen, um sich dann erneut der buchhändlerischen Gehilfenprüfung zu unterziehen. Außerdem wird unter diesen Umständen vorbehalten bleiben müssen, auch eine Einberufung zur Reichsschule des Deutschen Buchhandels vorzunehmen.

Die gleiche Regelung wird zu treffen sein, wenn der Berufsanwärter seine Gehilfenprüfung das erste Mal nicht besteht. Die Forderungen, die an den Berufsanwärter in der Prüfung zu stellen sind, sind selbstverständlich die gleichen wie bei dem ordnungsgemäßen buchhändlerischen Lehrling. Dies ist schon deswegen notwendig, weil andernfalls die Berufsanwärter im Sinne des Aufrufs des Leiters des Deutschen Buchhandels wesentlich begünstigt würden gegenüber den Lehrlingen, die im Normalausbildungsgange drei bzw. zwei Jahre lernen müssen, die Reichsschule zu besuchen und die Gehilfenprüfung zu bestehen haben.

Der Berufsanwärter wird somit zur gegebenen Zeit ebenfalls nach den Richtlinien der Prüfungsordnung geprüft. Er hat also wie der buchhändlerische Lehrling schriftliche Arbeiten anzufertigen und sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Die schriftlich und selbständig zu behandelnden Themen werden aus dem literarischen, dem allgemein-politischen und dem fachkundlichen Gebiet gewählt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in erster Linie auf das allgemeine Wissen, theoretische und praktische Fachkenntnisse. Für diese Prüfung gilt der »Lehrlingspaß« (Verlag des Börsenvereins) als Grundlage, der daher tunlichst auch von allen Berufsanwärtern zu führen ist, auch um dadurch diesen und den Prüfungsausschüssen die Arbeit zu erleichtern. Der Lehrlingspaß gibt bekanntlich eine Übersicht über die erfolgte Ausbildung in einer bestimmten Sparte des Berufs und über den Nachweis der Arbeitsgebiete, auf denen vorwiegend eine Ausbildung erfolgte. Ferner zeigt der Paß die Fertigkeiten und Kenntnisse auf, mit denen sich der Lehrling, also in diesem Falle der Berufsanwärter, auseinanderzusetzen hat. Auch sind in ihm die gelesenen Bücher einzutragen.

Damit sich der Berufsanwärter die für die Prüfung notwendigen theoretischen und praktischen Voraussetzungen der ge-

nannten Art verschaffen kann, sei er in diesem Zusammenhang auch auf die Benutzung des *fachlichen Handwerkszeugs* hingewiesen, das im wesentlichen in jeder auszubildenden Firma vorhanden sein muß: Ein Barfortimentskatalog, die Deutsche Nationalbibliographie Reihe A, das Halbjahresverzeichnis der Neuerscheinungen des Deutschen Buchhandels, eine Fachbücherei, die das für die Ausbildung des Berufsanwärters wesentliche Schrifttum enthält. — Es wird hierbei auf den im Verlag des Börsenvereins erschienenen und von Gerhard Schönfelder von der Reichsschule zusammengestellten Wegweiser hingewiesen: »Dein Fachbuch — Eine erste Auswahl von Fachbüchern für den jungen Buchhändler«. In diesem Wegweiser sind die grundlegenden Werke, die in jeder buchhändlerischen Fachbücherei vorhanden sein sollen, besonders gekennzeichnet. Ferner sind dem Berufsanwärter an Zeitschriften zugänglich zu machen: »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« (Allgemeine Ausgabe), »Der Buchhändler im neuen Reich« (Zentralverlag der NSDAP. Franz Eher Nachf., Berlin), eine Literaturzeitschrift.

Diese Stofffülle, mit der sich der in den meisten Fällen schon ältere Berufsanwärter auseinandersetzen soll, mag ihm zunächst unüberwindlich erscheinen. In ernstem Bemühen wird er aber bei der größeren Lebens- und Arbeitserfahrung gegenüber den jungen buchhändlerischen Lehrlingen sein Ziel erreichen. Hierbei mögen ihm hervorragende Buchhändler (Carl Joseph Meyer, Friedr. Arnold Brochhaus, Walter de Gruyter usw.), die ursprünglich ebenfalls »Außenseiter« waren — d. h. die erst nach anderweitiger Betätigung zum Berufsstand stiegen und dann Richtungsweisendes für ihn leisteten —, Vorbild sein! Legen die Berufsanwärter ihre buchhändlerische Gehilfenprüfung erfolgreich ab, erfolgt, wie gesagt, ihre Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer mit der Auflage, in den nächsten Jahren eine Arbeitswoche zu besuchen. Zu diesen Wochen, die voraussichtlich in Leipzig, der Zentrale des Buchhandels, stattfinden werden, wird zur gegebenen Zeit eine Einberufung erfolgen. Die Arbeitswochen sollen in straffer kameradschaftlicher Form durchgeführt werden und den Berufsanwärtern in großen Zügen einen Überblick über das Ganze des Buchhandels und seine vielseitigen Einrichtungen geben. Gleichzeitig sollen die Wochen den Berufsanwärtern noch einmal auf die bedeutenden, schönen, aber auch verantwortungreichen Aufgaben hinlenken, die der Buchhändler in kulturpolitischer Hinsicht von der Staatsführung übertragen bekommen hat.

Nach erfolgreichem Durchlaufen der besagten Arbeitswoche, deren Besuch ebenso wie das Bestehen der Gehilfenprüfung vom zuständigen Arbeitsamt nach Vorlage entsprechender Urkunden im Arbeitsbuch vermerkt wird, wird der Berufsanwärter endgültig in die Kammer aufgenommen und er erhält somit seine Anerkennung als Buchhändler. — Nunmehr eröffnen sich für ihn die verschiedensten lohnenden Einsatzmöglichkeiten innerhalb des Berufsstandes sowohl im ehemaligen Altreich als auch in den eingegliederten Gebieten. Hierüber können an dieser Stelle weitere Ausführungen nicht gemacht werden. Für das spätere berufliche Fortkommen des einzelnen sind wie überall die *fachliche Rönne* und die *persönliche Leistung* ausschlaggebend. Zur Vertiefung seines Wissens und der damit verbundenen Leistungssteigerung sei der Berufsanwärter auch auf die Möglichkeiten des Besuchs buchhändlerischer Bildungsstätten wie die Deutsche Buchhändler-Lehranstalt oder auch das Seminar für Buchhandelsbetriebslehre an der Handelshochschule, beide in Leipzig, aufmerksam gemacht. Einzelauskünfte sind von Interessenten direkt von den genannten Stellen einzuholen.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, daß es sich bei der durch den Aufruf des Leiters des Deutschen Buchhandels ermöglichten Aufnahme buchhändlerischer Hilfskräfte als ordentliche Buchhändler um eine *Usnahmeregung* handelt. Das normale Ausbildungsverhältnis auch bei älteren Personen, die noch einen Berufswechsel vornehmen und sich dem Buchhandel zuwenden wollen, ist eine ordnungsgemäße, wenn auch verkürzte Lehre einschließlich des Reichsschulbesuchs und des Bestehens der buchhändlerischen Gehilfenprüfung. Stn.